

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/7066



**dbb**  
**beamtenbund**  
**und tarifunion**  
landesbund  
schleswig-  
holstein

dbb sh • Muhliusstr. 65 • 24103 Kiel

An den  
Finanzausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Landeshaus  
24105 Kiel

Spitzenorganisation der  
Fachgewerkschaften und –verbände  
des öffentlichen Dienstes

Landesgeschäftsstelle:  
Muhliusstr. 65, 24103 Kiel  
Telefon: 0431.675081  
Fax: 0431.675084  
E-Mail: info@dbbsh.de  
Internet: www.dbbsh.de

Ansprechpartnerin:  
Elfriede Elfe  
Telefon: 0431/  
E-Mail:

19.12.2016

**Errichtung eines Versorgungsfonds des Landes Schleswig-Holstein  
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/4706**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und machen davon nachstehend gern Gebrauch.

Der dbb sh unterstützt das Gesetzesvorhaben. Der Gesetzentwurf wurde sorgfältig vorbereitet und wird grundsätzlich als zielführend betrachtet. Wir würden vor diesem Hintergrund ein fraktionsübergreifendes Votum für einen Versorgungsfonds begrüßen.

Mit der vorgesehenen Errichtung des Versorgungsfonds sind für uns grundlegende politische Bewertungen beziehungsweise Klarstellungen verbunden:

Der Versorgungsfonds bedeutet keinen Systemwechsel in der Beamtenversorgung. Er wirkt sich nicht auf die Ansprüche vorhandener und künftiger Versorgungsempfänger aus. Auch hat die Finanzierung der Beamtenversorgung nach wie vor aus dem Gesamthaushalt zu erfolgen.

Der Versorgungsfonds hat lediglich die – allerdings wichtige und sinnvolle – Funktion, den Haushalt vor den Auswirkungen steigender Versorgungsausgaben zu schützen, indem Entnahmen aus dem entsprechenden Sondervermögen erfolgen.

Zudem ist in dem Versorgungsfonds eine vertrauensbildende Maßnahme zu sehen. Durch den Versorgungsfonds kommt der politische Wille zum Ausdruck, dass steigende Versorgungsausgaben nicht in einer negativen Debatte über Versorgungskosten beziehungsweise -leistungen münden sollen. Wir weisen darauf hin, dass diesbezügliche vertrauensbildende Maßnahmen nach einschlägigen Entwicklungen der letzten Jahre auch angezeigt sind. Zu nennen ist die von den Beamtinnen und Beamten durch eine über Jahre abgesenkte Besoldungs- und Versorgungsanpassung finanzierte Versorgungsrücklage. Ebenfalls zu nennen ist die bislang ausgebliebene Übertragung positiver rentenrechtlicher

Entwicklungen wie die „Mütterrente“ und die abschlagsfreie Rente mit 63. Sehr verärgert sind die Besoldungs- und Versorgungsempfänger/-innen auch immer wieder über inkompetente und unseriöse Berichterstattungen in den Medien über die Versorgungsausgaben. Auch an dieser Stelle weisen wir vorsorglich ergänzend darauf hin, dass die Beamtenversorgung sowohl die Funktion der Rente als auch der betrieblichen Altersversorgung erfüllt und dass die mit dem Beamtenverhältnis verbundenen hohen Durchschnittsqualifikationen sowie regelmäßig ununterbrochenen Erwerbsbiografien mit entsprechenden Ansprüchen verbunden sind.

Zu bedenken ist weiterhin, dass die Versorgungsausgaben auch abbilden, in welchem Umfang öffentliche Aufgaben erfüllt werden. Wenn Versorgungsausgaben sinken, wären das vor allem Auswirkungen eines reduzierten Personalbestandes. Wenn Versorgungsausgaben dagegen steigen beziehungsweise ein spürbares Niveau haben, resultiert dies im Wesentlichen aus einer entsprechenden Einstellungspolitik. Diese ist mit Blick auf einen leistungs- und handlungsfähigen Staat, wie er von den Bürgerinnen und Bürgern übrigens weit überwiegend und zunehmend gewünscht ist, auch geboten. Versorgungsausgaben sind demnach durchaus einer positiven Betrachtung zugänglich – sie resultieren aus einem verantwortungsvollen Umgang mit öffentlichen Aufgaben und dem Personal.

### **Zu einzelnen Vorschriften merken wir an:**

#### Zu § 2 – Aufgaben, Beteiligungen

Laut Absatz 1 bildet das Sondervermögen eine Rücklage zur Finanzierung der Versorgungsaufwendungen. Es sollte der Eindruck bzw. die Erwartung vermieden werden, dass es sich um eine (vollständige) Finanzierung der Versorgungsaufwendungen handelt. Wir regen deshalb die Formulierung „unterstützende Finanzierung“ an.

#### Zu § 4 – Zuführung der Mittel

Hier wird geregelt, in welchem Umfang dem Fonds Mittel zugeführt werden. Damit verbunden ist die Frage, ob die Mittel ausreichend sein werden.

Gem. Abs. 2 erfolgt die jährliche Zuführung der Mittel von 2018 bis 2027 nach Maßgabe des Haushaltes. Die Abführung zur Versorgungsrücklage 2017 bildet lediglich eine Richtgröße. Wir weisen darauf hin, dass sich daraus keinerlei Verbindlichkeiten für Zuführungen ergeben. Verbindlich ist lediglich die in Abs. 3 vorgesehene Zuführung von monatlich 100 Euro für neueingestellte Kräfte. Und als Vermögenswert abgesichert ist lediglich der in § 5 Abs. 2 genannte Mindestbestand zum Ende 2027 in Höhe des Vermögensstandes zum 1. Januar 2018, wenn auch unter Berücksichtigung der Preisentwicklung. Die einschränkende Formulierung „Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltes“ wird auch in Absatz 3 und in Abs. 5 verwendet.

Das vorgesehene Gesetz ermöglicht damit in den Folgejahren weitreichende Entscheidungsspielräume, was bei einer Betrachtung der auf Seite 9 des Entwurfes dargestellten Tabelle deutlich wird: Die Zuführungen könnten deutlich geringer ausfallen. Dies würde aber bedeuten, dass dann auch weniger Entnahmen möglich sind, um den festgelegten Mindestbestand nicht zu gefährden. Auf der anderen Seite könnten die Zuführungen auch höher ausfallen, was höhere Entnahmen beziehungsweise einen höheren Vermögensbestand in 2027 bedeuten würde.

Vor diesem Hintergrund könnte natürlich erwogen werden, künftige Zuführungen mit einer größeren Verbindlichkeit zu versehen beziehungsweise die Pflichtzuführungen zu erhöhen.

Dabei weisen wir darauf hin, dass die zur Finanzierung der Versorgungsrücklage vorgenommenen Absenkungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in dauerhaft fortwirken, und zwar auch zu Lasten künftiger Neueinstellungen. Der Gegenwert

erhöht sich mit jeder Besoldungs- und Versorgungsanpassung entsprechend. Wir halten es für sachgerecht, dies bei der Richtgröße in Abs. 2 Satz 2 zu berücksichtigen.

Außerdem muss in der politischen Praxis der Auftrag, „Zuführungen nach Maßgabe des Haushaltes“ vorzunehmen, mit der gebotenen Ersthafteit erfüllt werden. Das bedeutet, dass kein Automatismus greifen darf, eine derartige Mittelverwendung in der Prioritätenliste hinten anzustellen.

#### Zu § 5 – Verwendung des Sondervermögens

Ungeachtet dessen darf der Zweck des Gesetzes nicht aus den Augen verloren werden: Der Fonds soll insbesondere eine Auffangfunktion darstellen für Jahre, die von spürbar steigenden Versorgungsausgaben geprägt sind.

Letztendlich wird die Frage „reicht das Geld?“ zunächst die Gegenfrage auslösen müssen „wofür soll es denn reichen?“ Es reicht jedenfalls nicht, um Beamtenpensionen nachhaltig zu finanzieren. Es reicht aber für einen ersten Ansatz, um Ausgabenspitzen aufzufangen.

Um diesen Ansatz zu konkretisieren, würden wir in Abs. 2 die Vorgabe eines „Entnahmeplanes“ bereits für die Zeit von 2018 bis 2027 begrüßen. Ein solcher ist im Gesetzentwurf lediglich für die Zeit danach in Abs. 3 vorgesehen.

Da der Versorgungsfonds auf einer unbefristet fortwirkenden Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung fußt, ist das in Abs. 3 zum Ausdruck kommende Ziel, das Sondervermögen auch über 2028 hinaus dauerhaft zu erhalten und die Verwendung entsprechend zu binden, für uns von erheblicher Wichtigkeit.

#### Zu § 10 - Evaluierung

Ob der Versorgungsfonds in Umfang und Zweck ausgebaut werden sollte, hängt von verschiedenen Faktoren wie der Steuer-, Zins-, Haushalts- und Einkommensentwicklung ab. Die daraus abzuleitenden Entscheidungen müssen sorgfältig getroffen werden und der dbb sh wird sich dabei entsprechend einbringen.

#### Zu § 11 - Auflösung

Wir gehen davon aus, dass sich die Option „Auflösung durch vollständige Entnahme“ nur auf die Zeit nach 2027 bezieht, da nach § 5 Abs. 2 der anfängliche Vermögensbestand unter Berücksichtigung der Preisentwicklung nicht unterschritten werden darf. Dies sollte entsprechend klargestellt werden.

Ungeachtet dessen ist aus unserer Sicht die Auflösung des Versorgungsfonds hochproblematisch, weil er - wie dargestellt - auf einer Absenkung der Besoldungs- und Versorgungsanpassung fußt und damit von den Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern finanziert wird.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise bei den parlamentarischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Für ergänzende Fragen oder Erörterungen stehen wir selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Tellkamp  
Landesbundvorsitzender